Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RA260007-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin MLaw T. Fuchs

Beschluss vom 22. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,
Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Bülach

sowie

B._____ AG,
Beklagte und Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung (unentgeltliche Rechtspflege)**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Bülach vom 20. Februar 2026 (AN250010-C)

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 29. Juni 2025 (unter Beilage der Klagebewilligung vom 7. April 2025) machte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz eine arbeitsrechtliche Klage gegen die Beklagte und Verfahrensbeteiligte (fortan Beklagte) anhängig (Urk. 8/2 und 8/5). Gleichentags stellte sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 8/7 und 8/8/1-17). Mit Verfügung vom 20. Februar 2026 wies die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab (Urk. 8/36 = Urk. 2). Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 26. Februar 2026 zugestellt (Urk. 8/37).

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. Februar 2026 fristgerecht Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 1):

> "1. Die Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 20. Februar 2026 sei aufzuheben.
> 2. Der Beschwerdeführerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.
> 3. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
> 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin."

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 8/1-37). Wie sogleich aufzuzeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Das Beschwerdeverfahren setzt das erstinstanzliche Verfahren nicht fort. Es dient allein der Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf die in Art. 320 ZPO genannten Mängel. In der Beschwerdebegründung (Art. 321 Abs. 1 ZPO) ist als Eintretensvoraussetzung hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid an einem solchen Mangel leidet. Die beschwerdeführende Partei hat die angefochtenen Erwägungen zu bezeichnen, sich damit inhaltlich auseinander-

zusetzen und mittels präziser Verweise darzulegen, wo die massgebenden Behauptungen, Einreden und Aktenstellen bereits vor Vorinstanz erhoben wurden (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3 m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Die Beschwerdeinstanz ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht gehalten, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vorliegen. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Insofern erfährt der Grundsatz „iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.Hinw., BGE 141 III 28 E. 3.2.4).

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Rechtliche Vorbringen erfasst diese Bestimmung hingegen nicht (vgl. OGer ZH PC210042 vom 17. Januar 2022 E. 2). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3, vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1). Werden Tatsachenbehauptungen oder Beweisofferten im Beschwerdeverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden, andernfalls gelten sie als neu.

Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wer mittellos ist und dessen Rechtsstandpunkt nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Massgebend für die Aussichtslosigkeit ist eine vorläufige und summarische Prüfung der Prozessaussichten, nicht eine endgültige Beweiswürdigung (BGE 138 III 217 E. 2.2.4). Im

Rechtsmittelverfahren liegt der Prüfung zudem bereits ein erstinstanzlicher Entscheid zugrunde (BGer 5A_107/2010 vom 30. April 2010 E. 2.3).

3. Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin sei mittellos, da sie mit ihrem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'322.95 ihre monatlichen Ausgaben in Höhe von gesamthaft Fr. 3'398.30 nicht decken könne (Urk. 2 S. 4). Dies wird von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet und trifft auch zu.

4. Zur Aussichtslosigkeit stellte die Vorinstanz zunächst fest, dass den Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach ihr jährlicher Bruttolohn für den Zeitraum vom 15. Oktober 2024 bis 21. Oktober 2024, mithin im 60 %-Pensum, Fr. 248'690.– und für den Zeitraum vom 22. Oktober 2024 bis 13. Dezember 2024, mithin im 100 %-Pensum, Fr. 414'483.33 betrage, nicht gefolgt werden könne. Gemäss Arbeitsverträgen sei im Zeitraum vom 15. Oktober 2024 bis 21. Oktober 2024 (60 %-Pensum) ein Jahresbruttolohn von Fr. 74'607.– und im Zeitraum vom 22. Oktober 2024 bis 13. Dezember 2024 (100 %-Pensum) ein solcher von Fr. 118'001.– vereinbart worden. Daran ändere auch die Regelung betreffend BVG-Abzug, wonach die Beiträge grundsätzlich voll zu Lasten der Beklagten gingen, der Beschwerdeführerin dafür aber 70 % des Anteils der Arbeitnehmerin am BVG-Abzug vom Lohn abgezogen würden, nichts. Vielmehr bedeute diese Regelung lediglich, dass sich der Jahresbruttolohn um 70 % des auf die Beschwerdeführerin entfallenden BVG-Anteils reduziere (Urk. 2 E. D. 21), wobei letzterer gemäss dem Vorsorgeausweis 50 % betrage. Reduziere man die Arbeitnehmerbeiträge dahingehend, dass die Beschwerdeführerin nur noch 70 % ihres hälftigen Anteils tragen müsse, ergebe sich ein Prozentsatz von 6.965 % und ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 67.20 jährlich (Urk. 2 E. D. 22). Dass die Beklagte der ALSA-Pensionskasse einen höheren als den vertraglich vereinbarten Lohn gemeldet habe, sei für die Berechnung der BVG-Beiträge unerheblich, da die Beiträge ohnehin auf einen versicherten Lohn von Fr. 62'475.– begrenzt seien (Urk. 2 E. D. 23). Eine Bonuszahlung sehe der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag nicht vor (Urk. 2 E. D. 33).

Darauf beruhend nahm die Vorinstanz eine summarische Prüfung der einzelnen geltend gemachten Positionen vor und kam dabei zum Schluss, dass die Beklagte der Beschwerdeführerin im Dezember 2024 einen um Fr. 302.50 zu hohen BVG-

Anteil vom Lohn abgezogen habe (Urk. 2 E. D. 24). Ferner sei einstweilen von einem Lohnanspruch aus dem Grundlohn von Fr. 2'057.20 auszugehen, worin auch die Differenz beim anteilsmässigen 13. Monatslohn von Fr. 159.25 enthalten sei (Urk. 2 E. D. 26–29, insb. E. D. 28), einem Überzeitanspruch von Fr. 4'946.55 (Urk. 2 E. D. 30), einem Anspruch auf Ferienentschädigung von maximal Fr. 533.45 (Urk. 2 E. D. 31) und einem Spesenanspruch von Fr. 1'100.– (Urk. 2 E. D. 32), und ihre Prozesschancen betreffend Ausstellung eines Arbeitszeugnisses seien intakt (Urk. 2 E. D. 34). Im Übrigen ging die Vorinstanz einstweilen davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Begehren, namentlich der geltend gemachten Entschädigung von Fr. 150'250.21 für immaterielle und materielle Unbill, nicht durchdringen werde (Urk. 2 E. D. 25, 33 f., 35).

Schlussfolgernd hielt die Vorinstanz fest, die Beschwerdeführerin würde nach summarischer Prüfung bestenfalls im Betrag von Fr. 18'016.70 durchdringen. Bei Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 364'110.78 entspreche dies einem Obsiegen von knapp 5 % und einem Unterliegen von 95 %. Bei diesem Prozessrisiko würde keine vernünftige Person auf eigene Kosten prozessieren, zumal sich die Gerichtskosten – ohne Beweisverfahren – aufgrund des Streitwerts voraussichtlich auf Fr. 18'032.– beliefen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei somit wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Urk. 2 E. D. 36 f.).

5. Die Beschwerdeführerin macht geltend, eine Klage, die sich auf dokumentierte Vertragsbestimmungen, eine konkrete Vorsorgeberechnung, wiederholte vorvertragliche Abklärungen, ausdrückliche Bestätigungen durch zuständige Mitarbeiter der Arbeitgeberin sowie eine zugesicherte spätere Neuformulierung stütze, könne nicht als offensichtlich aussichtslos qualifiziert werden. Die Vorinstanz habe mit ihrer gegenteiligen Annahme der materiellen Beweiswürdigung unzulässig vorgegriffen (Urk. 1 S. 3). Ferner kritisiert sie die summarische Prüfung ihrer Ansprüche durch die Vorinstanz als in der Sache falsch (Urk. 1 S. 1 ff.).

Zur Lohnhöhe bringt sie vor, vor der Vertragsunterzeichnung hätten vorvertragliche Abklärungen stattgefunden und der vereinbarte Jahresbruttolohn stelle bereits den um den BVG-Arbeitnehmeranteil reduzierten Betrag dar, wobei eine spätere Präzisierung der Vertragsformulierung durch das HR zugesichert worden sei. Zum Be-

weis reichte sie eine Vorsorgeberechnung ein und beantragte die Einvernahme zweier Zeuginnen. Ergänzend verweist sie auf eine Headhunter-Bestätigung vom 23. September 2024, welche eine Lohngleichstellung auf Fr. 130'000.– in Aussicht gestellt habe. Zu prüfen sei daher unter anderem, ob ein übereinstimmender Parteiwille im Sinne von Art. 18 OR bestanden habe und ob sie nach dem Vertrauensprinzip von keiner zusätzlichen Kürzung habe ausgehen dürfen (Urk. 1 S. 1 ff.).

Betreffend die sog. 70 %-Regel des BVG-Abzugs bringt sie vor, deren zusätzliche Anwendung auf bereits reduzierte Bruttolöhne bewirke faktisch eine doppelte Reduktion, wobei sie ihre Forderung nicht auf eigene Hochrechnungen, sondern auf die effektiven Differenzbeträge gemäss Lohnabrechnung stütze (Urk. 1 S. 3). Sie macht weiter geltend, die C._____-Unterlagen wiesen unterschiedlich gemeldete Jahreslöhne aus. Zu prüfen sei, welcher Jahreslohn vertraglich geschuldet, welcher AHV-Lohn effektiv gemeldet und welcher der Vorsorgeeinrichtung gemeldet worden sei. Allfällige Abweichungen wirkten sich nämlich unmittelbar auf versicherten Lohn, Sparbeiträge und Austrittsleistung aus (Urk. 1 S. 6).

Betreffend Überstunden, Ferien und 13. Monatslohn bringt sie rechnerische Differenzen vor. Ihr Anspruch sei gemäss eigener Berechnung höher als effektiv berücksichtigt. Die eingereichte Differenzberechnung weise einen Betrag von Fr. 22'435.15 zwischen effektiv berücksichtigtem und geschuldetem SVA-pflichtigem Lohn aus. Diese Berechnung sei bereits anlässlich der Schlichtungsverhandlung eingereicht und nicht substanziiert beanstandet worden (Urk. 1 S. 4). Weiter rügt sie eine Ungleichbehandlung gegenüber einer Kaderkollegin. Dieser sei ein höherer Anteil an Überstunden vergütet worden, ihr BVG-Arbeitnehmeranteil sei im Bonus eingerechnet und vom Arbeitgeber übernommen worden, und sie habe im Gegensatz zur Beschwerdeführerin eine Bonuszahlung erhalten (Urk. 1 S. 4).

Sie macht geltend, in ihrer Stundenkarte seien nachträglich Änderungen ausgewiesen worden, und beruft sich zudem auf einen während laufender Arbeit erfolgten Systemzugangsentzug samt anschliessender Rücksendung der Arbeitsmittel und Übertragung des Zugangs an einen Dritten. Ergänzend verweist sie auf einen Beleg der D._____-Arbeitslosenkasse vom 18. Juni 2025, welcher im Zeitpunkt der ursprünglichen Klageeinreichung noch nicht vorgelegen habe, und leitet daraus eine

eigenständige Schadenersatzposition für die Reduktion der Arbeitslosenentschädigung ab (Urk. 1 S. 5 f.). Sie äussert sich zum Verfahren vor dem Friedensrichteramt und macht geltend, über eine der Gegenseite gewährte Fristverlängerung nicht informiert worden zu sein (Urk. 1 S. 7). Zur Höhe des eingeklagten Betrags führt sie aus, sie habe den höchstmöglichen rechnerisch ableitbaren Betrag geltend gemacht, um sämtliche Eventualpositionen prozessual zu sichern. Ein allfälliger Korrekturbedarf einzelner Berechnungsbestandteile berühre den substantiierten Kern der Forderung nicht, da mehrere konkrete und nachvollziehbare Differenzbeträge bestünden (Urk. 1 S. 7). Zusammenfassend stellt sie fest, es bestünden mehrere dokumentierte Widersprüche, klärungsbedürftige Punkte und rechnerische Differenzen. Eine Unterliegensquote von 95 % sei „nicht vertretbar", und selbst bei teilweise abweichender materieller Würdigung verbleibe jedenfalls ein substantiierter Kernbetrag mit ernsthaften Erfolgsaussichten (Urk. 1 S. 6 f.).

6. Der Einwand der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe mit der Verneinung der Erfolgsaussichten unzulässig der materiellen Beweiswürdigung vorgegriffen, verkennt den Prüfungsmassstab von Art. 117 lit. b ZPO. Die Vorinstanz verneinte die Erfolgsaussichten im Rahmen einer bloss summarischen Prüfung. Dies genügt zur Abweisung des Gesuchs, ohne die materielle Beurteilung der Klage zu präjudizieren.

7. Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer gesamten Beschwerdeschrift auf keine Aktenstelle. Soweit sie ihre Vorbringen zu den vorvertraglichen Abklärungen, der Vertragspräzisierung, der Headhunter-Bestätigung sowie den zum Beweis eingereichten Beilagen belegt, legt sie nicht offen, ob diese bereits vor Vorinstanz vorlagen. Gleiches gilt für den Verweis auf die Lohnabrechnung und die C._____-Unterlagen sowie für die Ausführungen zur Stundenkarte, den Systemzugangsentzug und den D._____-Beleg. Auch zur Differenzberechnung zu Überstunden, Ferien und 13. Monatslohn zeigt sie nicht anhand einer Aktenstelle auf, dass diese bereits vor Vorinstanz eingereicht und nicht substantiiert beanstandet worden sei. Dasselbe gilt für die Ausführungen zum Verfahren vor dem Friedensrichteramt und zur behaupteten Fristverlängerung zugunsten der Gegenseite, die vor Vorinstanz nicht thematisiert wurden. Diese Tatsachenbehauptungen und Beweisofferten gelten da-

her als neu und sind aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren (E. 2) unbeachtlich. Den von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Rechtsfragen zu Art. 18 OR, zum Vertrauensprinzip sowie zum massgebenden, den jeweiligen Stellen gemeldeten Lohn fehlt es mangels zulässiger Tatsachenbehauptungen an der erforderlichen tatsächlichen Grundlage, weshalb sich eine weitere Prüfung erübrigt.

8. Darüber hinaus setzt sich die Beschwerdeführerin auch nicht mit den konkreten vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. So äussert sie sich nicht zu den deutlich tieferen Beträgen, von denen die Vorinstanz betreffend Grundlohn samt 13. Monatslohn-Anteil, Überzeit und Ferienentschädigung ausging. Ebenso wenig geht sie auf die konkrete vorinstanzliche Berechnung ein, wonach sich der BVG-Abzug bereits auf 70 % ihres hälftigen Anteils beschränke und die von ihr gerügte doppelte Reduktion gerade nicht vorliege. Auch zur geltend gemachten Ungleichbehandlung gegenüber einer Kaderkollegin äussert sie sich nicht zur vorinstanzlichen Feststellung, wonach der von ihr individuell abgeschlossene Vertrag keine Bonuszahlung vorsehe. Soweit sie geltend macht, ein allfälliger Korrekturbedarf einzelner Berechnungsbestandteile berühre den substantiierten Kern der Forderung nicht, legt sie nicht dar, welcher Betrag diesen Kern bildet und die von der Vorinstanz errechneten Fr. 18'016.70 übersteigen soll. Mit der vorinstanzlichen Erwägung zur fehlenden Substantiierung der Forderung setzt sie sich damit nicht hinreichend auseinander. Schliesslich beanstandet sie auch die von der Vorinstanz ermittelte Unterliegensquote von 95 % nur mit der pauschalen Behauptung, diese sei nicht vertretbar, ohne aufzuzeigen, inwiefern die ihr zugrundeliegenden, vorstehend genannten Einzelpositionen unzutreffend berechnet worden seien. Ihre eigenen materiellen Positionen sind damit entweder novenrechtlich unbeachtlich, oder die Beschwerdeführerin hat sich insoweit nicht in einer den Begründungsanforderungen genügenden Weise mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandergesetzt.

Die Beschwerde genügt somit den grundlegenden Inhaltsanforderungen nicht, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

9. Die Beschwerdeführerin hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 5). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittelosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist in der vorliegenden Form jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Rechtsmittels abzuweisen ist.

10. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, da die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchs-, nicht hingegen für das entsprechende Rechtsmittelverfahren gilt (BGer 4D_46/2015 und 4D_48/2015 vom 14. August 2015, je unter Hinweis auf BGE 137 III 470 E. 6). Der Streitwert der Hauptsache betrug zum Zeitpunkt der Klageeinreichung bei der Vorinstanz Fr. 364'110.78 (Urk. 2 S. 17, Urk. 8/5). Es rechtfertigt sich, die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beschwerdeführerin zufolge ihres Unterliegens, der Beschwerdegegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt.

4. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage einer Kopie von Urk. 1, 3 und 4/2-9; 11-14, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 364'110.78. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 22. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw T. Fuchs

versandt am:
fh